



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. September 2013 (05.09)  
(OR. fr)**

**13828/1/03  
REV 1**

**JUSTCIV 204  
TRANS 266**

**FREIGABE<sup>1</sup>**

---

des Dokuments	ST 13828/03 RESTREINT UE
vom	23. Oktober 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, unter der Federführung von UNIDROIT ein Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrttausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 18. Juli 2013 freigegeben.

# RESTREINT UE



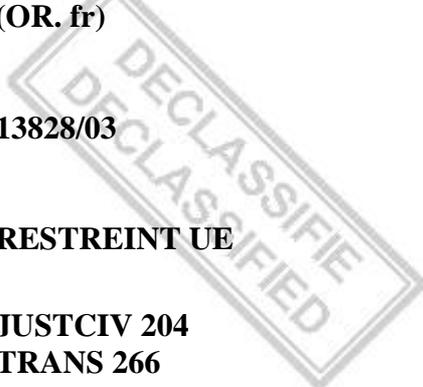
**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Oktober 2003 (24.10)  
(OR. fr)**

**13828/03**

**RESTREINT UE**

**JUSTCIV 204  
TRANS 266**



## **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

**Absender:** Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

**Eingangsdatum:** 20. Oktober 2003

**Empfänger:** der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

---

**Betr.:** Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, unter der Federführung von UNIDROIT ein Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrttausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 1107 endg.

Anl.: SEK(2003) 1107 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.10.2003  
SEK(2003) 1107 endgültig

RESTREINT EU

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission, unter der Federführung von UNIDROIT ein  
Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrttausrüstung zum Übereinkommen über  
internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung auszuhandeln**

## **EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

### **zur Ermächtigung der Kommission, unter der Federführung von UNIDROIT ein Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrtausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung auszuhandeln**

#### **1. ALLGEMEINES**

Im November 2001 sind auf einer diplomatischen Konferenz in Kapstadt (Südafrika) unter der Federführung von UNIDROIT (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts), einer zwischenstaatlichen Organisation, der alle Mitgliedstaaten angehören, ein Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (nachstehend "das Übereinkommen") und ein Protokoll über Luftfahrtausrüstung beschlossen worden.

Das Übereinkommen sieht Bestimmungen für die Begründung und die Wirkungen eines internationalen Sicherungsrechts (Vertrag über die Stellung einer Sicherheit, Vertrag über den Eigentumsvorbehalt und Pachtvertrag) an bestimmten Kategorien von beweglicher Ausrüstung (Artikel 2-1) vor, die in den Protokollen über folgende Kategorien bezeichnet werden: Luftfahrtausrüstung (Liftfahrzeugzellen, Triebwerke, Hubschrauber), Eisenbahnrollmaterial und Raumfahrtausrüstung (Artikel 2-2).

Dieses Instrument besteht aus dem Basisübereinkommen mit den Bestimmungen für alle Kategorien von beweglicher Ausrüstung und aus einem oder mehreren Protokollen mit besonderen Bestimmungen für besondere Ausrüstung.

Die Protokolle können die Bestimmungen des Übereinkommens ändern oder abändern, wenn die Besonderheiten des betreffenden Bereichs dies erfordern. Bei jeder Ausrüstungskategorie hat daher nicht das Übereinkommen, sondern das Protokoll Vorrang. Infolgedessen hängen die Pflichten, die sich für die Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen ergeben, von den Protokollen ab, denen sie beitreten. Das Übereinkommen kann auf eine Ausrüstungskategorie erst mit dem Inkrafttreten des betreffenden Protokolls anwendbar sein, und zwar nur gegenüber den Parteien dieses Protokolls. Das Übereinkommen und das entsprechende Protokoll müssen jedoch wie ein einziges Instrument gelesen werden.

Das Übereinkommen ist auf Raumfahrtausrüstung anwendbar, für die ein Vorentwurf eines Raumfahrt-Protokolls (nachstehend "das Protokoll") unter der Federführung von UNIDROIT ausgearbeitet worden ist. Die erste Sitzung eines Ausschusses von Regierungssachverständigen wird vom 15. bis 19. Dezember 2003 in Rom stattfinden.

#### **2. ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINSCHAFT**

**2.1** Zwar gibt es derzeit keine generellen Gemeinschaftsvorschriften für Sicherungsrechte, das Übereinkommen und der Entwurf des Raumfahrt-Protokolls enthalten aber wichtige Durchführungsbestimmungen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>1</sup> und auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Insolvenzverfahren<sup>2</sup> auswirken könnten.

Da der Gemeinschaft im Vertrag von Amsterdam bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen neue Befugnisse erteilt wurden, die sie durch den Erlass dieser Verordnungen wahrgenommen hat, dürfen die Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen mehr eingehen, die diese Regeln berühren<sup>3</sup>. Daher ist dafür zu sorgen, dass die Gemeinschaft in den Verhandlungen über das Raumfahrt-Protokoll ihre vertragliche Aufgabe wahrnehmen und insbesondere Partei werden kann.

Im November 2001 hat die Gemeinschaft auf der diplomatischen Konferenz von Kapstadt nicht nur Beitrittsklauseln zum Übereinkommen und zum Luftfahrt-Protokoll, sondern auch Bestimmungen durchgesetzt, damit in Bereichen, die unter die beiden vorgenannten Verordnungen fallen, anstelle dieser Instrumente das Gemeinschaftsrecht angewandt werden kann. Als Folgemaßnahme legte die Kommission dem Rat im Dezember 2002 zwei Vorschläge für Beschlüsse zur Unterzeichnung und zum Abschluss beider Instrumente durch die Gemeinschaft vor.

**2.2** Folgende Bestimmungen des Entwurfs des Raumfahrt-Protokolls dürften in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen und die beiden Verordnungen der Gemeinschaft berühren:

2.2.1 Der Entwurf des Protokolls in seiner derzeitigen Fassung enthält zwar keine besonderen Bestimmungen über den Gerichtsstand, Artikel X des Protokolls ändert und erweitert aber den Bereich von Artikel 43 des Übereinkommens über die Zuständigkeit bei Sicherungsmaßnahmen, der sich auf Artikel 31 der Brüssel-I-Verordnung Nr. 44/2001 auswirkt. Außerdem sind die sonstigen Bestimmungen des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit auf dieses Protokoll anwendbar (Artikel 42, 44 und 45).

2.2.2 Der Protokollentwurf enthält detaillierte Insolvenzbestimmungen (Artikel XI und XII). Dabei handelt es sich hauptsächlich um materielle Bestimmungen; der Entwurf dürfte also nicht gegen die Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren, die vor allem Konflikt- und Verfahrensbestimmungen enthält, verstoßen.

Da die Verordnung Nr. 1346/2000 jedoch auf das anwendbare Recht verweisende Regelungen des internationalen Privatrechts sowie Verfahrensregeln für die Befugnisse des Verwalters enthält, sind einige Bestimmungen des Protokolls mit dieser Verordnung unvereinbar und berühren sie auf diesem Umweg. Die Verordnung sieht vor, dass das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung die zur Masse gehörenden Vermögenswerte, die Befugnisse des Schuldners und des Verwalters, die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die einzelnen Forderungen und den Rang der Forderungen bestimmt. Die Mitgliedstaaten bestimmen weiterhin den Inhalt dieses Rechts. Artikel 4 der Verordnung enthält jedoch wichtige, sich insbesondere aus den Artikeln 5 und 7 der Verordnung ergebende Ausnahmen vom Insolvenzrecht.

Ein Mitgliedstaat kann daher insolvenzrechtliche Bestimmungen des Protokolls nicht in sein eigenes Recht übernehmen, ohne gegen die Verordnung zu verstoßen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

<sup>3</sup> EuGH, Rechtssache 22/70, *AETR*, Slg. 1971, S. 263.

### **3. AUSÜBUNG DER GEMEINSCHAFTSBEFUGNISSE**

Angesichts der Bestimmungen des Protokollentwurfs, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen und die beiden Verordnungen berühren dürften, bewertet die Kommission das Gemeinschaftsinteresse wie folgt:

#### **3.1. Einstweilige Maßnahmen (Artikel X des Protokolls)**

Es ist sicherzustellen, dass die in den Protokollentwurf aufgenommenen Bestimmungen über einstweilige Maßnahmen uneingeschränkt mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zu vereinbaren sind. Andernfalls müsste das Protokoll eine Klausel enthalten, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, vorrangig das Gemeinschaftsrecht anzuwenden.

Nach Artikel X Absatz 1 und Artikel XXVI Absatz 3 des Protokolls findet Artikel X des Protokolls über einstweilige Maßnahmen vollständig oder teilweise nur Anwendung, wenn ein Vertragsstaat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Mit diesem Artikel wird die Veräußerung des Gegenstands in die in Artikel 13 des Übereinkommens enthaltene Liste der einstweiligen Maßnahmen aufgenommen. Wenn ein Vertragsstaat diese Erklärung zu Artikel X Absatz 2 abgibt, muss er angeben, innerhalb welcher Frist die einstweiligen Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens anzuordnen sind.

Was die Vereinbarkeit mit Artikel X Absatz 3 anbelangt, so ist zu betonen, dass unter einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, im Sinne von Artikel 31 der Verordnung Nr. 44/2001 nur solche zu verstehen sind, die im Rahmen des Geltungsbereichs einen de-facto- oder de-jure-Zustand aufrechterhalten sollen, um Rechte zu schützen, deren Anerkennung bei Gericht beantragt wird.

Die Anordnung einstweiliger oder sichernder Maßnahmen gemäß Artikel 31 der Verordnung setzt insbesondere voraus, dass zwischen dem Gegenstand dieser Maßnahmen und der gebietsbezogenen Zuständigkeit des Vertragsstaats des angerufenen Gerichts eine reale Verknüpfung besteht.

Auf der diplomatischen Konferenz vom November 2001 hatte die Gemeinschaft, um die Anwendung von Artikel 31 der Verordnung Nr. 44/2001 zu schützen, durchgesetzt, dass die vollständige oder teilweise Anwendung der Artikel 13 und 43 des Übereinkommens von einer Erklärung abhängt, die von den Mitgliedstaaten zu unterzeichnen wäre (Artikel 55 des Übereinkommens). Da Artikel X Absatz 1 und Artikel XXVI Absatz 3 des Protokolls eine solche Opting-in-Erklärung vorsehen, müsste sichergestellt werden, dass die Erklärung weiterhin auf das Übereinkommen, wie es für die Raumfahrttausrüstung gilt, Anwendung findet.

#### **3.2. Insolvenzbestimmungen (Artikel XI und XII des Protokolls)**

3.2.1 Die Artikel XI und XII des Entwurfs des Raumfahrt-Protokolls finden nur Anwendung, wenn der Vertragsstaat, in dessen Zuständigkeit die Insolvenz primär fällt, eine entsprechende Erklärung gemäß Artikel XXVI abgibt. Der Entwurf des Raumfahrt-Protokolls steht in vollem Umfang im Einklang mit dem Luftfahrt-Protokoll (Artikel XI und XXX), das den Staaten drei Möglichkeiten für die Regelung der Insolvenzverfahren bietet: die gläubigerfreundliche Option A, die schuldnerfreundliche Option B oder keine Option, wenn statt dessen einzelstaatliche Vorschriften Anwendung finden.

Artikel XI regelt im Falle der Insolvenz des Schuldners die Einzelheiten der Herausgabe des Raumfahrtausrüstungsgegenstands, an dem ein Sicherungsrecht des Gläubigers besteht (Variante A oder B). Dabei handelt es sich um materiellrechtliche Bestimmungen, die den Gläubiger, der im Besitz eines dinglichen Sicherungsrechts ist, vor den Folgen eines Ausfalls des Schuldners schützen sollen.

Artikel XII sieht vor, dass die an grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beteiligten Gerichte und Verwalter zusammenarbeiten.

Demgegenüber enthält die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung sowie Kollisionsnormen für im Gemeinschaftsgebiet eingeleitete Insolvenzverfahren. In Artikel 5 ist allerdings vorgesehen, dass das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Schuldners, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden, von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt wird. Dieser Artikel enthält eine materiellrechtliche Vorschrift des internationalen Privatrechts, die unmittelbar bestimmt, was mit dinglichen Rechten an unbeweglichen Gegenständen geschieht, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung in einem anderen Vertragsstaat belegen sind. Statt auf das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung oder das Recht des Belegenheitsstaats zu verweisen, um zu entscheiden, ob die mit dinglichen Rechten besicherten Gegenstände zum Vermögen des Schuldners gehören, bestimmt die Verordnung direkt, dass die dinglichen Rechte an diesen Gegenständen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden.

Gemäß Erwägungsgrund 12 der Verordnung haben Hauptinsolvenzverfahren "universale Geltung mit dem Ziel, das gesamte Vermögen des Schuldners zu erfassen," unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem das Vermögen belegen ist, sofern nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung ein Sekundärinsolvenzverfahren eingeleitet wird. Hieraus folgt, dass gemäß Artikel 4 für die Entscheidung, welche Gegenstände im Hauptverfahren zur Masse gehören und welche nicht, das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung maßgebend ist. Was die Gegenstände betrifft, an denen ein dingliches Sicherungsrecht besteht, so schreibt die Verordnung weder ihre Aufnahme in die Vermögensmasse des Hauptverfahrens noch ihre Aussonderung vor. Artikel 5 bestimmt lediglich, dass die dinglichen Rechte Dritter an Gegenständen, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Vertragsstaats befinden, gewahrt werden müssen. Auch wenn demnach nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung alle Gegenstände zum Vermögen gehören, behalten die Inhaber eines dinglichen Rechts alle mit diesem Recht verbundene Prärogativen, insbesondere die Möglichkeit, den Gegenstand zu veräußern, um ihren Anspruch zu befriedigen. Artikel 5 der Verordnung und Artikel XI des Protokolls stimmen somit darin überein, dass ein mit einem dinglichen Recht besicherter Gegenstand von der Insolvenzmasse ausgenommen ist.

Aus der *AETR*-Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>4</sup> folgt, dass nur die Gemeinschaft auf diesem Gebiet Verpflichtungen im Außenbereich eingehen und entscheiden kann, ob sie die Erklärungen gemäß Artikel XXVI Absatz 1 und Artikel XXVI Absatz 4 zur Angabe einer der beiden Varianten (A oder B) und der in Artikel XI vorgeschriebenen Frist abgibt.

### **3.3. Beitritt der Gemeinschaft**

In den Bereichen, die unter die vorgenannten Verordnungen fallen, setzt die Wahrnehmung

---

<sup>4</sup> Rs. 22/70.

der externen Gemeinschaftsbefugnisse den Beitritt der Gemeinschaft zum Raumfahrt-Protokoll voraus. Artikel XXIII des Protokollentwurfs enthält, ähnlich wie das Luftfahrt-Protokoll, bereits eine Klausel, die Organisationen eines regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlusses die Möglichkeit zum Beitritt bietet. Diese Klausel ist für die Gemeinschaft annehmbar.

Nach dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist Dänemark durch die Verordnungen (EG) Nr. 44/2001 und (EG) Nr. 1346/2000 weder gebunden noch ihrer Anwendung unterworfen. Infolgedessen nimmt Dänemark an der Annahme dieses Beschlusses nicht teil; diesem Land steht es frei, dem Protokoll beizutreten. Aufgrund der Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach Artikel 10 EG-Vertrag muss es jedoch die übrigen Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit im Rat konsultieren.

#### **4. EMPFEHLUNG**

Daher empfiehlt die Kommission dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, das Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrtausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherheitsrechte an beweglicher Ausrüstung unter der Federführung von UNIDROIT auszuhandeln, soweit es sich um Sachverhalte handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen;
- einen besonderen Ausschuss gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag zur Unterstützung der Kommission zu bestellen, da sie die Verhandlungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird;
- die im Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven zu beschließen.

## ANHANG

### VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Bis zum Abschluss der Verhandlungen ist sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Raumfahrt-Protokolls über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Einklang stehen. Andernfalls wären in diesem Instrument eine oder mehrere Klauseln durchzusetzen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, untereinander anstatt des Übereinkommens und des Protokolls die Verordnung der Gemeinschaft (EG) Nr. 44/2001 anzuwenden.

Es ist sicherzustellen, dass Artikel 55 des Übereinkommens auf das UNIDROIT-Übereinkommen, wie es für die Raumfahrt ausgerüstet ist, Anwendung findet.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Artikel des Protokolls über Insolvenzverfahren und die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 miteinander vereinbar sind.

Dazu muss die derzeitige Bestimmung von Artikel XI Absatz 1 in dem Protokoll erhalten bleiben, damit Artikel XI ebenso fakultativ ist wie Artikel XI des Luftfahrt-Protokolls.

3. Es ist dafür zu sorgen, dass das Raumfahrt-Protokoll eine Beitrittsklausel enthält, die Organisationen eines regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlusses, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, den Beitritt ermöglicht.